

Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Lautertal (Odenwald)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158), in Verbindung mit §§ 17 Abs. 3 und 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG), in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lautertal am 05. November 2015 folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1 GEBÜHRENTATBESTAND

Die der Feuerwehr der Gemeinde Lautertal bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER

- (1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. I S. 444), gilt entsprechend.
 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- und Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. die Person, die wider besseren Wissen in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich und grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Veranstaltungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 GRUNDLAGEN DER GEBÜHRENBEMESSUNG

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach einem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenrechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 AUSLAGEN

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und –gerät, Ölbindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 FÄLLIGKEIT DER GEBÜHRENSCHULD

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 HÄRTEFÄLLE

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 SICHERHEITSLAISTUNGEN

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung der Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 13. Dezember 2004, bekannt gemacht am 31. Dezember 2004, außer Kraft.

Lautertal (Odenwald), den 01. Juni 2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde
64686 Lautertal (Odenwald)

Kaltwasser
Bürgermeister

Anlage

zur Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Lautertal

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Lautertal

A. Gebühren für Personaleinsatz

Bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen:

je Feuerwehrangehöriger	je Stunde	32,00 Euro
-------------------------	-----------	------------

Beim Brandsicherheitsdienst:

je Feuerwehrangehöriger	je Stunde	10,00 Euro
-------------------------	-----------	------------

Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind als Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte, einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten:

je Feuerwehrangehöriger	5,00 Euro
-------------------------	-----------

B. Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich Bestückung

pro Stunde

Einsatzleitwagen ELW 1	32,00 Euro
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	32,00 Euro
Kommandowagen KdoW	32,00 Euro
Trafkraftspritzenfahrzeug / Wasser TSF / TSF-W	80,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 8	100,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug Wasser LF 8/6 / LF 10/6	120,00 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 20/25	140,00 Euro
Gerätewagen-Nachschub GWN	60,00 Euro
Anhänger MZA / TSA	50,00 Euro

C. Gebühren für den Einsatz einzelner Geräte oder für auf Zeit überlassenes Gerät

Elektrotauchpumpe	50,00 Euro
B-Druckschlauch	16,00 Euro
C-Druckschlauch	12,00 Euro
D-Druckschlauch	8,00 Euro

Die Ausleihgebühr für Druckschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen, Trocknen und ggfls. Vulkanisieren wie folgt:

Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch	10,00 Euro
Vulkanisieren je Schlauch	12,00 Euro

Ein/Fortbinden von Kupplungen je Vorgang

B-Kupplungen	10,00 Euro
C-Kupplungen	8,00 Euro
D-Kupplungen	6,00 Euro

Die Gebühr für sonstige Geräte oder deren Reparatur richtet sich nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und Arbeitszeit.

Für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden neben der Gebührenfestsetzung nach „A“ je Stunde Einsatz und Preßluftatmer 20,00 Euro berechnet.

Für das Reinigen und ggfls. die Ersatzbeschaffung von im Einsatz verunreinigter oder beschädigter persönlicher Ausstattungsgegenstände der Feuerwehrangehörigen sind die der Gemeinde tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

D. Gebühren für besondere Leistungen

1. Insekten

Wird nach dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand plus Fahrzeuggebühren berechnet.

2. Öffnen einer Tür

Wird nach dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand plus Fahrzeuggebühren berechnet.

3. Säubern von Verkehrsflächen

Wird nach dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand plus Fahrzeuggebühren berechnet.

Aufnahme von Öl- und Kraftstoffen in geringen Mengen: 80,00 Euro

4. Entfernen von Eiszapfen

Wird nach dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand plus Fahrzeuggebühren berechnet.

5. Mißbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung

Gebühr für eine Fehlalarmierung, z.B. durch eine Brandmeldeanlage: 200,00 Euro; Gebühr für eine mißbräuchliche Alarmierung: 300,00 Euro

6. Öl-, Säurebinde- und Schaummittel

Für das Überlassen oder Entsorgen von Öl-, Säurebinde- oder Schaummittel wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.

7. Unterstützung von Rettungsdiensten im Bereich des Felsenmeeres

Für die Unterstützungsleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Lautertal im Bereich des Felsenmeeres im Rahmen von Menschenrettung bei Unfällen wird, sofern nicht ein über das übliche Maß hinausgehender Einsatz erforderlich wird, eine pauschale Gebühr wie folgt berechnet:

a) Öffnen der Schranken, Begleitung des Rettungsdienstes zum Rettungspunkt ("kleiner Einsatz") = 150,00 €

b) zzgl. Tragehilfe mit größerem Personal- und Geräteaufwand = 300,00 €

c) Einsätze, die den üblichen Rahmen sprengen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.